



Protokollauszug vom

13.04.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Weinbergstrasse, Brücke über Autobahn, Gewichtsbeschränkung 10 t

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.262-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Weinbergstrasse wird die Überwerfung über die A1 mit dem Signal 2.16 – Höchstgewicht 10 t – signalisiert.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat im Rahmen seines Unterhaltsprojekts Effretikon – Ohringen die bestehende Überwerfung über die Weinbergstrasse statisch überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass beim genannten Objekt auf Grund der konstruktiven Ausbildung eine Gewichtsbegrenzung auf max. 10 t notwendig ist. Deswegen wurde vom ASTRA bei der Brücke eine temporäre Signalisation aufgestellt.

Zum Schutz des Bauwerkes und um dessen langfristige Verfügbarkeit sicher zu stellen, ist das Befahren mit Fahrzeugen mit mehr als 10 t zu unterbinden. Dies erfolgt mit der Signalisation 2.16 – Höchstgewicht 10 t - welches bei den beiden Brückenköpfen angebracht wird. Weil bei den Zufahrstrassen Wendemöglichkeiten fehlen, werden zusätzliche Hinweisschilder auf die bevorstehende Gewichtsbegrenzung angebracht.

Im vorliegenden Fall ist die Stadt Winterthur als Strasseneigentümerin zuständig für den Erlass einer entsprechenden Verfügung und das Anbringen der Signalisation. Nach Montage der permanenten Signalisation wird das ASTRA die temporäre Signalisation entfernen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation

Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1 Signalisationsplan